



ProHunde, Am Sonnenhang 8, 29499 Zernien
Per Mail

An den
Bundestag
Abgeordneten / Fraktionen

ProHunde
1. Vorsitzender
Hans-Joachim Czirski
Am Sonnenhang 8
29499 Zernien
Tel. 05863 / 9878536
Fax 05863 / 9878533
www.pro-hun.de
1_vorsitz@pro-hun.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum
27.08.2024

**Entwicklung einer eindeutigen rechtlichen Regelung für den Zugang zum Beruf gem.
§ 11 Abs. 1 Nr. 8f Tierschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 05.12.2021 hat der Berufsverband eine umfangreiche Petition zur Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz (AVV zum TierSchG) eingereicht. Diese wurde am 15.12.2023 unter dem Aktenzeichen Pet 3-20-10-99999-001792 bestätigt und registriert.

Am 22.12.2021 teilte der Petitionsausschuss unter dem Az. Pet 3-20-10-7872-001792 mit, dass die eingereichten Mitzeichnungen nicht berücksichtigt werden können, da diese über ein inoffizielles Portal erfolgt sind.

Am 11.05.2022 wurde uns mitgeteilt, dass der Ausschussdienst dem Ausschuss den Vorschlag unterbreitet habe:

„Damit ist das Erlaubnisverfahren auch für die im Jahr 2013 neu eingeführte Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Hundeausbildung (§ 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f Tierschutzgesetz, neue Fassung) rechtssicher geregelt. (...) Ihre Eingabe gilt damit als abschließend erledigt.“

ProHunde - Berufsverband für professionelles Hundetraining,
Verhaltensberatung, Dienstleistungen e. V.

Am 19.05.2022 teilten wir dem Petitionsausschuss mit, dass mehrere hundert verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig sind oder wieder aufgenommen werden mussten. Dies ist ein eindeutiger Beleg dafür, dass die Regelungen keineswegs rechtssicher sind. Es wurde auf diverse Unstimmigkeiten der AVV hingewiesen, auch bedingt durch die immer noch fehlende Verordnung aus § 11 Abs. 2 TierSchG.

Dieses Schreiben wurde am 27.05.2022 durch einen Netzfund ergänzt:

„Fast das gesamte Tierschutzrecht ist durchzogen von Verstößen gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen § 2 TierSchG und Art. 20a GG. Des Weiteren scheint es, als dass 'gute' Vorschriften wie eben § 2 TierSchG, die einst vom historischen Gesetzgeber ins Gesetz kamen und heute nicht mehr ohne Weiteres aus den Gesetzen entfernt werden können, so gestaltet werden, dass sie nicht vollzugsfähig sind. Es werden also nach der hier vertretenen Ansicht ungeeignete Maßnahmen zum Vollzug des Tierschutzrechts installiert. Soweit Vollzug tatsächlich stattfindet, findet dieser zur Beruhigung von Tierschützern statt - Exempel werden jeweils 'nur' am sogenannten kleinen Mann statuiert, der nicht zur Lobby der riesigen Massentierhaltungen und weiterer, (noch) starker Berufs- und Interessengruppen gehört.“

Auszug aus der rechtswissenschaftlichen Dissertation von Barbara Felde (Uni Gießen, 2018, Seite 394) mit dem Thema: Verhaltensgerecht: Tierschutzrelevantes Wissen in Gesetzgebung ...

Am 15.07.2022 wurde der Eingang beider Schreiben bestätigt.

Am 15.11.2022 hat der Petitionsausschuss mitgeteilt, dass der Ausschussdienst den Vorschlag an die Berichterstatter weiterleiten wird.

Am 18.02.2023 boten wir an, dem Ausschuss auch persönlich für ein Gespräch zur Verfügung zu stehen.

ProHunde - Berufsverband für professionelles Hundetraining,
Verhaltensberatung, Dienstleistungen e. V.

Am 01.11.2023 teilte der Petitionsausschuss auf erneute Anfrage mit: „*Ich werde Ihnen das Ergebnis zu gegebener Zeit mitteilen.*“ Seit diesem Zeitpunkt ist keine weitere Mitteilung erfolgt.

Aus unserer Sicht wird durch dieses Verhalten des BMEL das Petitionsrecht massiv untergraben und der Petitionsausschuss durch unvollständige Auskünfte in seiner Arbeit behindert.

Wir regen daher an, dass das BMEL entsprechend seiner Zuständigkeit nach § 11 (Abs. 2) TierSchG aufgefordert wird, eine eindeutige Rechtsverordnung (entsprechend Teil II B der Gewerbeordnung) zu erlassen. Nach nunmehr über 10 Jahren ist die Rechtsunsicherheit zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gerichte nicht hinnehmbar, zumal die Auslegung der Übergangsvorschriften von den zuständigen Behörden sehr unterschiedlich gehandhabt wird.

Zur Verdeutlichung dieser Rechtsunsicherheit fügen wir das Schreiben an den Petitionsausschuss vom 19.05.2022 bei.

Mit freundlichen Grüßen



Czirski, 1. Vorsitzender

Diese Eingabe wurde im Lobbyregister unter Stellungnahme-Gutachten-SG2407250004.pdf registriert.